

Zusammenfassende Übersicht

Externes Gutachten zur Verfahrensordnung der ETH Zürich bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Forschung (Durchführung von sogenannten «Vorprüfungsverfahren»)

Zürich/Bern, 19. Mai 2022

Teil 1: Ausgangslage

Ende 2020 stellte der Präsident der ETH Zürich zusammen mit der Schulleitung dem ETH-Rat den Antrag, ein externes Gutachten über die Frage einzuholen, ob sich die ETH Zürich in den letzten Jahren bezüglich sogenannter «Vorprüfungsverfahren» an ihre Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Forschung gehalten habe. Auslöser für diesen Antrag war, dass Einzelpersonen Kritik an der ETH Zürich übten bezüglich der Durchführung solcher Vorprüfungsverfahren. Der ETH-Rat gab diesem Antrag statt und beauftragte 2021 ein externes, interdisziplinär und international (Schweiz, Deutschland, Österreich und England) zusammengesetztes Expertenteam (zwei Expertinnen und drei Experten) mit der Erstattung eines Gutachtens zu dieser Frage. Zu begutachten war ausschliesslich die prozessuale Frage der Einhaltung des Verfahrensrechts der ETH Zürich. Es ging ausdrücklich nicht darum, einzelne Vorprüfungsverfahren im Nachhinein materiell nochmals zu überprüfen.

Teil 2: Ergebnisse des Gutachtens von September 2021

(vgl. dazu nachfolgend [Teil 2: Auszug aus dem Gesamtgutachten](#))

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Die Gutachterinnen und Gutachter kommen zum Schluss, dass es an der ETH Zürich **keine Anzeichen für gravierende Pflichtverletzungen oder gar Willkür gegeben habe**. Die zuständigen Stellen hätten stets **mit den besten Absichten und im Bestreben gearbeitet, Konflikte möglichst direkt mit den beteiligten Personen zu lösen**.
- 2) Gemäss Gutachten liegen **keine Anhaltspunkte für Befangenheiten oder Interessenkonflikte** und auch **keine Hinweise auf Genderdiskriminierung** vor.
- 3) Hingegen habe sich die ETH Zürich in den letzten Jahren bei der Durchführung von Vorprüfungsverfahren **nicht immer an ihre Verfahrensordnung gehalten**. Dabei habe sie teilweise **mehr Abklärungen vorgenommen**, als sie gemäss Verfahrensordnung im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hätte vornehmen dürfen.
- 4) In Bezug auf die **heute geltenden Verfahrensregeln** der ETH Zürich bestehe **Verbesserungspotenzial**. Die Expertinnen und Experten geben diesbezüglich **konkrete Empfehlungen** ab und verweisen auf den Kodex zur wissenschaftlichen Integrität¹ der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 21. Mai 2021.

Teil 3: Stellungnahme der ETH Zürich vom 7. April 2022

(vgl. dazu nachfolgend [Teil 3: Stellungnahme der ETH Zürich](#))

Die ETH Zürich dankt in ihrer Stellungnahme dem Expertenteam für das Gutachten und die Analyse sowie die wertvollen Hinweise und Anregungen zur Revision des Verfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Die ETH Zürich führt aus, sie sei bestrebt, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Die im Gutachten aufgeführten Verbesserungsvorschläge werde die ETH Zürich in den Entwurf der neuen Verfahrensordnung einfliessen lassen. Neben vielen, aus Sicht der ETH Zürich wertvollen Erkenntnissen des

¹ https://api.swiss-academies.ch/site/assets/files/25605/kodex_layout_de_web.pdf

Gutachtens, enthalte dieses jedoch auch Aussagen, denen die ETH Zürich nicht zustimmen könne. Nähere Erläuterungen dazu sind ihrer Stellungnahme zu entnehmen.

Teil 4: Feststellungen des ETH-Rats und Auftrag an die ETH Zürich

(vgl. dazu nachfolgend [Teil 4: Feststellungen des ETH-Rats und Auftrag an die ETH Zürich](#))

Der ETH-Rat stellt fest, dass sich der Präsident der ETH Zürich zusammen mit der gesamten Schulleitung in den letzten Jahren bereits sehr für eine Verbesserung der verschiedenen Verfahren eingesetzt hat und in kurzer Zeit grosse Fortschritte erzielt werden konnten, die es kontinuierlich weiterzuerfolgen gilt. Der ETH-Rat ist nach ausführlicher Beratung des Gutachtens und Anhörung der ETH Zürich überzeugt, dass gestützt auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter die ETH Zürich ihre Verfahrensordnung weiter verbessern kann. Der ETH-Rat beauftragt nun die ETH Zürich, die Empfehlungen aus dem Gutachten zeitnah und sachgerecht durch konkrete Verbesserungsmaßnahmen in den heute geltenden Regeln umzusetzen.

Teil 2: Auszug aus dem externen Gesamtgutachten

Auszug aus dem Gesamtgutachten¹:

Gutachten betreffend die Einhaltung der Verfahrensordnung der ETH Zürich bei Vorprüfungen hinsichtlich mutmasslichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

September 2021

Verfasst von:

Prof. Dr. Edwin C. Constable

Dr. Nicole Föger

Dr. iur. Kirsten Hüttemann

Dr. David Shaw

Dr. iur. Jeremy Stephenson

Die vorliegende Version des Gutachtens wurde aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen gekürzt. Diese Kürzung tangiert die Schlussfolgerungen des Gutachtens in keiner Weise.

Gutachten betreffend die Einhaltung der Verfahrensordnung der ETH Zürich bei Vorprüfungen hinsichtlich mutmasslichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

I. Die Ausgangslage/Hintergrund zur Einsetzung eines Expertenteams

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 wandte sich Prof. Dr. Joël Mesot, Präsident der ETH Zürich, an Prof. Dr. Michael O. Hengartner, Präsident des ETH-Rates, mit dem Antrag, ein externes Gutachten über die Frage einzuholen, ob sich die ETH Zürich bei Vorprüfungen in den letzten Jahren an die geltende Fassung der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich (RSETHZ 415) gehalten hat. Hintergrund dieses Antrages waren Vorwürfe an die ETH Zürich von angeblich gravierenden Pflichtverletzungen und Willkür im Zusammenhang mit Vorprüfungen von mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Im Fokus standen insbesondere vier Vorprüfungsverfahren aus den Jahren 2017 bis 2019.

An der Sitzung des ETH-Rates vom 9./10. Dezember 2020 wurde dieser Antrag diskutiert und entschieden, den Präsidenten des ETH-Rates zu beauftragen, möglichst zeitnah geeignete Fachexperten und Fachexpertinnen zu mandatieren, welche die erhobenen Vorwürfe untersuchen sollten. Prof. Dr. Michael O. Hengartner fragte darauf Prof. Dr. Edwin C. Constable, Mitglied des Departements für Chemie an der Universität Basel und ausgewiesener Fachmann auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Integrität, ob er bereit sei, ein Expertenteam zusammenzustellen und zu leiten, welche die fraglichen Vorprüfungsverfahren an der ETH Zürich untersuchen sollte. Prof. Dr. Edwin C. Constable nahm diesen Auftrag an.

In den folgenden zwei Monaten stellte Prof. Dr. Edwin C. Constable ein Expertenteam für die angehende Prüfung zusammen.

Die Kriterien für die Auswahl waren:

- Direkte Erfahrung mit Integritätsfällen
- Ausgewogenheit der Geschlechter im Expertenteam
- Internationale Erfahrung
- Kenntnis des schweizerischen Systems
- Juristische Expertise im Team
- Keine direkte Verwicklung mit der ETH Zürich oder mit einem der Hauptakteure, die an den Kernfällen beteiligt sind
- Wissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet der zu untersuchenden Fälle

II. Das Expertenteam (alphabetisch)

Prof. Dr. Edwin C. Constable ist ein vielzitiertes Mitglied des Departements für Chemie der Universität Basel, ehemaliger Forschungsdekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel, ehemaliger Vizepräsident für Forschung der Universität Basel, ehemaliges Mitglied des Stiftungsrates und des Vorstandes des Stiftungsrates des Schweizerischen Nationalfonds, Präsident der Expertengruppe "Wissenschaftliche Integrität" der Akademien der Wissenschaften Schweiz, Schweizer Delegierter bei ENRIO (European Network of Research Integrity Offices) und Schweizer Delegierter bei der OECD Global Science Forum Expert Group on "Research integrity within the global science ecosystem". Zudem wurde er von swissuniversities mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein nationales Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Integrität beauftragt

Dr. Nicole Föger ist Geschäftsführerin der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI), Wien. Sie ist ausgebildete Molekularbiologin und verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich wissenschaftliche Integrität und Kommunikation. Sie ist im Bereich Prävention, Training, Beratung, Erstellung von Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und Verfahrensordnungen tätig und unterstützt seit mittlerweile elf Jahren die Arbeit der nationalen Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI. Sie war Vorsitzende des European Network of Research Integrity Offices (ENRIO) 2012–2018, ist Vorstandsmitglied der World Conferences on Research Integrity Foundation und ist eine der Autorinnen von "The Hong Kong Principles for assessing researchers: Fostering research integrity".

Dr. iur. Kirsten Hüttemann ist Direktorin in der Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität und Verfahrensgestaltung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Bonn. Sie war zunächst als Verwaltungsjuristin auf Bundes- und Landesebene tätig, seit vielen Jahren ist sie in der DFG mit den Themen «Gute wissenschaftliche Praxis» und «Verfahren zum wissenschaftlichen Fehlverhalten» befasst. In dieser Eigenschaft hat sie zahlreiche Verfahren zur Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchgeführt und war – auch als Mitglied in internationalen Arbeitsgruppen – an der Weiterentwicklung von Verfahrensvorschriften und Guidelines zur Wissenschaftlichen Integrität beteiligt. Ferner hat sie zahlreiche Schulungen und Workshops zu diesem Thema durchgeführt und einige Beiträge zu Fragen der wissenschaftlichen Integrität veröffentlicht.

Dr. David Shaw ist Senior Researcher (Institut für Bio- und Medizinethik, Universität Basel) und ausserordentlicher Professor an der Universität Maastricht. Er hat Studien zur Forschungsintegrität unter Schweizer Wissenschaftlern und klinischen Forschern durchgeführt und ist Mitglied der Arbeitsgruppe "Deceased Donation" der Sektion "Ethical, Legal and Psychological Aspects of Transplantation" der European Society for Organ Transplantation. Er ist ehemaliges Mitglied des UK Donation Ethics Committee und war Hauptautor des Berichts über die Rolle der Familie bei der Spende. An der Universität Glasgow war er Vorsitzender des Forschungsethikausschusses des College of Medical, Veterinary and Life Sciences und ist assoziiertes Mitglied von EUREC, der Vereinigung der europäischen Forschungsethikausschüsse.

Dr. iur. Jeremy Stephenson war während 24 Jahren Präsident am Strafgericht Basel-Stadt (die letzten 6 Jahre als Vorsitzender Präsident). Er wechselte sodann für 6 Jahre als a.o. Präsident an das Appellationsgericht Basel-Stadt. Gleichzeitig besetzte er während 4 Jahren den Posten des Integritätsbeauftragten an der Universität Basel. Heute ist er als Parlamentarier im Gros-sen Rat des Kantons Basel-Stadt tätig.

Prof. Dr. Edwin C. Constable übernahm den Vorsitz des Expertenteams. Im Laufe der Untersuchung wurde das Expertenteam von Drittpersonen, die direkt oder indirekt mit den zu untersuchenden Fällen involviert waren, mit Unterlagen bedient und mit Vorwürfen und Hinweisen auf angeblich falsche Vorgehensweise des Expertenteams eingedeckt. Diese Beeinflussung von dritter Seite nahm dann im Sommer derartige Formen an (z. B. Einbezug von Bundesparlamentarierinnen), dass Prof. Dr. Edwin C. Constable seinen Rücktritt als Vorsitzender des Expertenteams bekannt gab. Dr. Jeremy Stephenson übernahm formell den Vorsitz.

III. Das Mandat

Der ETH-Rat informierte den Präsidenten der ETH Zürich am 10. Februar 2021 über die Einsetzung des Expertenteams und berichtete über das erteilte Mandat.

Das Mandat umfasst vier Punkte und lautet:

1. Hat sich die ETH Zürich in den letzten Jahren an die zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorprüfungen geltende Fassung der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich (RSETHZ 415) gehalten? Diese Frage ist bezogen auf vier besonders in der Kritik stehende Vorprüfungsverfahren sowie auf zwei weitere, vom ETH-Rat ausgewählte Vorprüfungsverfahren der ETH Zürich hinsichtlich der wissenschaftlichen Integrität im selben Zeitraum zu beantworten.
2. Gibt es Anzeichen für gravierende Pflichtverletzungen oder gar Willkür der ETH Zürich bei ihren Vorprüfungen von mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten?
3. Entsprechen die Regeln der ETH Zürich den in der Schweiz allgemein anerkannten «best-practice»-Guidelines für gute wissenschaftliche Praxis (vgl. z. B. Akademien der Wissenschaften)? In welchen Punkten besteht aus Ihrer Sicht Verbesserungspotential? Hinweis: Die Regeln der ETH Zürich werden zurzeit überarbeitet, Ihre Hinweise aus dieser Begutachtung können in die laufenden Arbeiten einfließen.
4. Wie wird die Vorprüfungspraxis der ETH Zürich zu mutmasslich wissenschaftlichem Fehlverhalten im Lichte des anzuwendenden Rechts insgesamt beurteilt? Sind die jeweiligen Abklärungen und Schlussfolgerungen der ETH Zürich in den im Fokus stehenden Vorprüfungsverfahren gut dokumentiert, nachvollziehbar und aus einer Aussensicht vertretbar? Hat sich an der Praxis etwas geändert?

IV. Die Unterlagen für das Gutachten

Die ETH Zürich stellte dem Expertenteam Unterlagen zu den sogenannten vier Kernfällen, zu zwei weiteren Fällen, sowie weitere Informationen zu der Tätigkeit der Vertrauensperson (VP) zur Verfügung. Die Unterlagen zu den einzelnen Fällen bezogen sich auf das Vorprüfungsverfahren.

Zusätzliche Unterlagen wurden von Dritten im Verlauf der Evaluation eingereicht. Diese Unterlagen wurden umfänglich gesichtet und, sofern für den Mandatsauftrag relevant, in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Sodann hat das Expertenteam im Laufe der Untersuchung einen Fragekatalog an die Schulleitung und an die VP verschickt, um deren Umgang und Erfahrungen mit der Verfahrensordnung in Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus wurde vom Expertenteam ein Fragebogen zu geschlechtsspezifischen Fragen formuliert und an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschickt, die direkt an den vier Kernfällen beteiligt waren, sowie an diejenigen, die mit den beiden Referenzfällen in Verbindung standen.

V. Die Verfahrensvorschriften der ETH Zürich

Die Evaluation bezog sich auf das Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dieses Verfahren regelt die ETH Zürich in der «Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich» (RSETHZ 415).

Daneben gibt es ein weiteres Verfahren bei «Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich über unangemessenes Verhalten» (RSETHZ 615). In vielen Fällen, auch in jenen, die im Zentrum der vorliegenden Evaluation standen, sind Aspekte des behaupteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit Vorwürfen anderer Arten von Fehlverhalten verbunden. Das Zusammenspiel der einzelnen Verfahren bzw. die Abgrenzungen zueinander wird in Art. 7 RSETHZ 615 geregelt.

Die hier relevante Regelung der ETH Zürich, die Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich vom 30. März 2004 mit Stand vom 1. April 2018, RSETHZ 415, ist für das erteilte Mandat die anzuwendende Ordnung. Das darin geregelte Verfahren teilt sich in ein Vorprüfungsverfahren, welches massgeblich die VP durchführen (Artikel 4 und 5 RSETHZ 415), und ein Verfahren der Untersuchungskommission.

Die Stellung der VP, ihre Funktion und die Regeln für ihre Tätigkeit werden in Art. 4 und 5 RSETHZ 415 wie folgt beschrieben:

Art. 4 Vertrauensperson

- 1. Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis wählt eine Vertrauensperson. Die Wahl ist von der Schulleitung zu genehmigen.*
- 2. Die Vertrauensperson wird beratend, unterstützend und vermittelnd tätig.*
- 3. Sie nimmt eine Vorprüfung der ihr vorliegenden Verdachtsfälle vor. Bei begründetem Verdacht beantragt sie der Schulleitung die Einsetzung einer Untersuchungskommission.*
- 4. Hält sie den Verdacht für unbegründet, so entscheidet sie über allfällig notwendige Vorkehrungen im eigenen Ermessen.*

Art. 5 Einleitung des Verfahrens

- 1. Wird ein Verdacht auf Fehlverhalten angezeigt oder öffentlich, ist ein Verfahren einzuleiten. Eine persönliche Anzeige kann an die Schulleitung oder an die Vertrauensperson gerichtet werden.*
- 2. Hält die Vertrauensperson eine Untersuchung für angezeigt, informiert sie die Schulleitung.*
- 3. Die Schulleitung entscheidet über die Einsetzung einer Untersuchungskommission.*

Art. 4 RSETHZ 415 sieht die primäre Aufgabe der VP in der beratenden und vermittelnden Funktion bei Konflikten im Kontext der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Anrufung einer VP soll möglichst zur Schlichtung führen, ein „nicht-formalisierter“ Prozess soll angestossen werden.

Die VP ist die erste Ansprechstelle bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung. Eine persönliche Anzeige kann zwar gemäss Art. 5 Abs. 1 RSETHZ 415 auch an die Schulleitung gestellt werden, welche diese wohl umgehend an die VP weiterleiten wird. Eine summarische Prüfung der Anzeige samt Beilagen stellt den ersten Verfahrensschritt der VP dar. Sodann kann sie mit dem Anzeigesteller/der Anzeigestellerin in Kontakt treten.

Neben dieser beratenden und vermittelnden Funktion obliegt der VP aber auch eine materielle Prüfung eines Verdachtsfalles. Ihr obliegt die Prüfung, ob im konkreten Fall begründete Verdachtsmomente vorliegen, die auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis („Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich“, RSETHZ 414) hindeuten. Werden der VP Verdachtsmomente eines wissen-

schaftlichen Fehlverhaltens angezeigt und ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass sich der Vorwurf konkretisiert, so muss die VP das Verfahren mit einem Bericht an die Schulleitung abgeben. Ihr Prüfauftrag gemäss Art 4 RSETHZ 415 endet damit. Gemäss Art 5 Abs. 2 RSETHZ 415 informiert die VP die Schulleitung, sobald sie eine Untersuchung für angezeigt hält.

Der VP obliegt die Aufgabe, Verdachtsgründe für ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu suchen. Die eigentliche Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fällt nicht in ihren Kompetenzbereich.

Es ist allerdings in RSETHZ 415 nicht festgehalten, wie weit diese Untersuchungshandlungen einer VP gehen sollen. Art. 6 RSETHZ 415 bestimmt unmissverständlich, dass die Untersuchung ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt wird. Bedeuten diese Bestimmungen, dass es für die Annahme eines begründeten Verdachts durch die VP mehr als eines nur „konkreten“ Verdachtsmoments bedarf? Soll und darf die VP mehr als nur eine Plausibilitätsprüfung vornehmen? Wie „intensiv“ darf sich die VP mit dem beanzeigten Fehlverhalten befassen? Um zumindest einen begründeten Verdacht feststellen zu können, wird die VP selber minimale Untersuchungshandlungen vornehmen dürfen und müssen. Man denke hier an das Gespräch mit den Konfliktparteien oder das Einholen fehlender schriftlicher Unterlagen. Eine Plausibilitätsprüfung des angezeigten Vorwurfs wird durch die VP erfolgen. Konkretisiert sich der Verdacht nach Prüfung des erlangten Beweismaterials durch die VP, ist die Schulleitung zu informieren. Liegt nach der Vorprüfung durch die VP kein begründeter Verdacht vor, ist das Verfahren einzustellen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 RSETHZ 415 kann die VP sodann „über allfällig notwendige Vorkehrungen im eigenen Ermessen“ entscheiden.

Die Verfahrensbestimmungen lassen betreffend den Antrag an die Schulleitung auf Einsetzung einer Untersuchungskommission bei begründetem Verdacht (Art. 4 Abs. 3 der RSETHZ 415) keinen Interpretationsspielraum zu. Beim Vorliegen eines begründeten Verdachts hat die VP von (weiteren) vermittelnden oder untersuchenden Handlungen Abstand zu nehmen.

VI. Potentielle Konfliktsituationen im Kontext der Verfahren

Bei der Prüfung der Fälle sind auch die nachfolgenden Themenfelder zur Diskussion gestanden, die im Hinblick auf den Mandatsauftrag hier ebenfalls beleuchtet werden sollen.

a) Befangenheiten

Nach Art. 30 Abs. 1 Bundesverfassung und Art. 6 Ziff.1. Europäische Menschenrechtskonvention hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller oder organisatorischer Natur begründet sein.

Dieser Verfassungsgrundsatz gilt nun nicht nur für Richter und Richterinnen im eigentlichen Sinn, sondern auch für Personen die untersuchungsrichterlich oder gutachterlich tätig sind. Liegen die entsprechenden Umstände vor, hat die betreffende Person in den Ausstand zu treten.

Gemäss RSETHZ 415 Art. 11 lit. d können Beschuldigte Ausstandsbegehren bezüglich befangener Personen stellen. Weitere Bestimmungen kennen die Verordnungen der ETH Zürich nicht. Es wäre wünschenswert, wenn die Richtlinien der ETH Zürich inskünftig diesem Thema mehr Aufmerksamkeit schenken würde. Insbesondere sollten alle ein wissenschaftliches Fehl-

verhalten untersuchenden Personen angehalten werden, von sich aus mögliche Ausstandsgründe offen zu legen. Beschuldigte können nur schwerlich alle Gegebenheiten bei einer Untersuchungsperson kennen, die zu einem Ausstand führen könnten.

Bei den hier untersuchten Fällen wurde kein Ausstandsbegehren in den uns vorliegenden Unterlagen dokumentiert. Ob Ausstandsgründe bei den hier involvierten VP vorliegen, die *ex officio* hätten offengelegt werden müssen, kann mangels Kenntnis aller Umstände vom Expertenteam nicht festgestellt werden.

b) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können als eine Situation verstanden werden, in der das Risiko besteht, dass sekundäre Interessen persönlicher, wirtschaftlicher oder institutioneller Art die primären Interessen, also die Ziele wissenschaftlicher Tätigkeit gefährden. Unter wissenschaftlicher Tätigkeit ist auch eine Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu verstehen.

In RSETHZ 415 werden Interessenkonflikte nicht thematisiert. In RSETHZ 414 wird in Art. 9 festgelegt, dass Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt offen zu legen sind. Gemäss Art. 18 sollen Forschende der ETH Zürich, die Gutachten für Forschungsarbeiten erstellen, die in direkter Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, vorhandene Interessenkonflikte offenlegen.

Neben diesen Bestimmungen, welche nicht auf die Arbeit von VP fokussiert sind, kennt die ETH Zürich keine weitergehenden Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten. Das Expertenteam stellt fest, dass dieses Thema an der ETH Zürich im Jahre 2021 angegangen wird.

Interessenkonflikte können dann entstehen, wenn zum Beispiel eine Departementsleitung bzw. eine Fachbereichsleitung Teil einer Untersuchungskommission ist, welches wissenschaftliches Fehlverhalten in eben diesem Departement bzw. Fachbereich untersucht. Gleiches könnte für eine VP in Betracht kommen, welche ein wissenschaftliches Fehlverhalten in einem Departement bzw. Fachbereich untersucht, zu welcher sie beruflich nahesteht oder sogar selber tätig ist. Hier besteht theoretisch immerhin die Gefahr, dass eigene Interessen die Entscheidungen beeinflussen könnten. Der Entscheid, trotz Verdachtsmomenten keine Vorprüfung vorzunehmen oder trotz vorhandener Verdachtsmomente keine Untersuchungskommission zu empfehlen, könnte durch Interessenkonflikte beeinflusst werden. Hier sollten klare Vorschriften möglichen Konflikten zuvorkommen.

Bei den hier untersuchten Fällen wurden keine Interessenkonflikte in den uns vorliegenden Unterlagen dokumentiert. Darüber hinaus konnte das Expertenteam keine Interessenkonflikte der VP erkennen.

c) Gender-Aspekte

In Kontext der untersuchten Fälle wurde auch der Aspekt der geschlechtsspezifischen Voreingenommenheit thematisiert. Daher hat das Expertenteam alle von den VP in den Jahren 2016–2020 bearbeiteten Fälle dahingehend untersucht. Im Einzelnen hat das Expertenteam das Geschlecht der anzeigenden und beschuldigten Personen sowie ihren akademischen Status (so weit wie möglich) erfragt.

Die VP lieferten dem Expertenteam verwertbare Informationen zu insgesamt 151 Fällen aus den Jahren 2016–2020.

Die Fälle lassen sich in vier Gruppen einteilen.

67 Fälle

Beratung: Nur Anfrage für Beratung, kein Kontakt zu anderen Personen als die meldende(n) Person(en). Angaben zum Meldedatum oder zu weiteren involvierten Personen werden für diese Kategorie nicht gemacht. Diese Fälle werden nicht weiter betrachtet.

26 Fälle

Vermittlung: Fälle, denen zwar ein Konflikt zugrunde lag, aber bei welchen der Wunsch nach einer Vermittlung im Vordergrund stand. Ein potentiell wissenschaftliches Fehlverhalten stand bei Fällen dieser Kategorie nicht im Vordergrund und wird daher auch nicht weiter betrachtet.

51 Fälle

Vorprüfung: Fälle, in welchen ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Vordergrund stand, unabhängig davon, ob sich dieser erhärtete oder nicht. Diese Kategorie umfasst auch Fälle, in welchen sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten zwar erhärtete, aber das Fehlverhalten im Laufe einer Vermittlung geheilt werden konnte, z. B. durch die Bereitschaft einer beschuldigten Person, ein Korrigendum einer für den Fall relevanten Publikation zu beantragen.

7 Fälle

Keine Zuständigkeit der VP: Fälle, in welchen zwar eine Meldung bei einer VP einging, sich in der Bearbeitung jedoch zeigte, dass die VP nicht zuständig ist. Diese Fälle werden auch nicht weiter betrachtet.

Eine erste Analyse der Fälle zeigt, dass mit Ausnahme des Jahres 2016 die Anzahl der Meldungen von Frauen dem statistischen Anteil von Frauen an der ETH Zürich entspricht.

Die Anzahl der Anzeigen von Frauen gegen Männer ist deutlich höher als erwartet mit Blick auf den Frauenanteil an der ETH Zürich und die Anzahl der Anzeigen von Männern gegen Frauen ist deutlich niedriger.

Tabelle: Die Auswertung der Vorprüfungsverfahren nach akademischem Grad²

Titel oder Funktion	Meldende W	Meldende M	Beschuldigte W	Beschuldigte M
Dektorierende und Wiss. Mitarbeitende	5	3	5	7
Dr.	7	11	2	1
Prof. Dr.	7	15	4	33

Die Anzahl der Beschwerden von Professorinnen und Doktorandinnen ist deutlich höher als erwartet mit Blick auf den Frauenanteil an der ETH Zürich. Sehr auffällig ist die hohe Zahl der Beschwerden gegen männliche Professoren.

² In einzelnen Verfahren sind mehrere Anzeigende bzw. Beschuldigte.

VII. Antworten zu den Fragen des Mandats

a) Fragen 1 und 2 des Mandats

Die Überprüfung der Fälle führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die VP operierten mit einer Interpretation von RSETHZ 415, die nicht immer dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Verfahrensvorschriften entsprachen.
2. Die Überprüfung der Fälle führt zum Schluss, dass die VP in einigen Fällen (viel eher) an die Schulleitung mit dem Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission hätten abgeben müssen. Die abschliessenden Entscheidungen der VP in diesen Verfahren sind nicht von RSETHZ 415 erfasst.
3. Des Weiteren gehörten bestimmte Wertungen der VP in die Untersuchungskommission.
4. Die VP hat sich gemäss den im jeweiligen Verfahren geltenden rechtlichen Grundlagen auf eine Plausibilitätsprüfung zu beschränken. Ihr obliegt einzig die Prüfung und Feststellung, ob sich der erhobene Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten konkretisiert hat oder nicht.
5. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einigen Fällen keine Empfehlungen zur Einrichtung einer Untersuchungskommission ausgesprochen wurden. Die Entscheidung scheint auf der Grundlage einer Vorwegnahme der Schlussfolgerung der Untersuchungskommission getroffen worden zu sein.
6. Die VP haben gewiss mit den besten Absichten gearbeitet. Es ist deutlich spürbar, dass bei ihnen das Wohl der Institution, die Vermeidung von insbesondere persönlichen Konflikten und der Ruf der ETH Zürich bei der Vorprüfung eine Rolle spielten und sie deshalb versucht haben, die Fälle „irgendwie zu lösen“ und eine personal- sowie kostenintensive Untersuchungskommission zu vermeiden. Deshalb hatte der Umfang ihrer Vorprüfung oft den Charakter einer Untersuchungskommission. Gleichwohl liegen bei den VP keine Anzeichen für gravierende Pflichtverletzungen oder gar Willkür vor.
7. Die Schulleitung der ETH Zürich hat nicht auf die Anregungen und Hinweise der VP in den Jahresberichten zeitnah reagiert. Insbesondere hat die Schulleitung der ETH Zürich versäumt, die Aufgabe und Rolle der VP in den zurückliegenden Jahren konkret und verlässlich zu benennen. Dies verdeutlicht auch das Papier „Vertrauensperson Amtseinführung“ das (erst) 11.05.2021 aus der Schulleitung kam.
8. Auch die Rolle des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen als Mitglied der Schulleitung wirft zahlreiche Fragen auf. Sein Handeln entsprach nicht immer der RSETHZ 415, auch die Transparenz und Objektivität des Verfahrens scheint dem Expertenteam nicht immer gewahrt.
9. Es ist unklar, ob der Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen die gesamte Schulleitung der ETH Zürich in der Periode 2015 – 2020 über die ihm zur Kenntnis gebrachten Vorprüfungsverfahren informiert hat, um eine Eskalation der Fälle zu verhindern.
10. Im fraglichen Zeitraum scheint es innerhalb der ETH Zürich zu punktuellen Versagen gekommen zu sein. Die VP arbeiteten isoliert, ohne institutionelle Anleitung. Die Schulleitung scheint Anzeichen für eine Eskalation von Konflikten innerhalb einzelner Departemente nicht beachtet zu haben oder sie wurde nicht darauf aufmerksam gemacht.

b) Fragen 3 und 4 des Mandats**ba) Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz**

Die Ordnungen der schweizerischen Universitäten zur wissenschaftlichen Integrität stimmen im Wesentlichen überein und lehnen sich an den «Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz»: Im Detail differenzieren sie sich.

Der Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz zielt darauf, wissenschaftlich integres Verhalten in allen Aspekten von Forschung und Lehre zu stärken. Dabei gibt er konkrete Empfehlungen zum Aufbau von Integritätsschutzorganisationen und zum Verfahren. Diesbezüglich empfiehlt er eine Verfahrensorganisation mit folgenden Aufgaben: (i) Beratung und Schlichtung, (ii) Untersuchung, (iii) Entscheid und (iv) Beschwerde (Rekurs).

Die Institution setzt eine Beratungs- und Schlichtungsinstanz ein, um Fragen und Streitigkeiten betreffend wissenschaftliche Integrität zu behandeln. Die Beratungs- und Schlichtungsinstanz kann einen geringfügigen Fall durch Veranlassung geeigneter Massnahmen oder Empfehlungen abschliessend erledigen.

Jede Institution bezeichnet für die Untersuchung von mutmasslichem wissenschaftlichem Fehlverhalten eine Untersuchungsinstanz. Diese Untersuchungsinstanz trifft die erforderlichen Abklärungen und Massnahmen und sichert die Beweislage gestützt auf das anwendbare Verfahrensrecht. Zur fachlichen Unterstützung kann sie Experten oder Expertinnen aus der betroffenen Disziplin beiziehen. Die Untersuchungsinstanz stellt innert nützlicher Frist abschliessend fest, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und gibt eine Empfehlung zu Art und Umfang der Sanktion zuhanden der Entscheidungsinstanz ab. Kann die Untersuchungsinstanz kein Fehlverhalten feststellen, stellt sie das Verfahren ein und informiert die beschuldigte Person und die Entscheidungsinstanz.

Jede Institution bezeichnet eine Instanz, welche für die Entscheidung in Verfahren betreffend wissenschaftlichem Fehlverhalten zuständig ist. In der Regel ist dies die höchste Leitungsebene der Institution. Die Entscheidungsinstanz legt eine allfällige Sanktion fest. Gegen Entscheide der Entscheidungsinstanz kann Beschwerde geführt werden.

Der hier vorskizzierte Verfahrensablauf imponiert durch die klare Trennung von Beratungs-/Schlichtungsinstanz und der Untersuchungsinstanz. Die Untersuchungsinstanz hat die alleinige investigative Kompetenz, welche umfassend ist. Sie veranlasst die Beweissicherung, kann Gutachten in Auftrag geben, führt Einvernahmen durch und beendet das Verfahren mit einer Einstellung oder einer Empfehlung zur Sanktion an die Entscheidungsinstanz. Wenn der Untersuchungsinstanz das nötige Fachwissen fehlt, kann sie Experten bzw. Expertinnen beiziehen.

bb) Verbesserungspotential zu den geltenden Regeln

Die ETH Zürich muss nachvollziehbare Regeln aufstellen und eine vertrauensvolle Kultur der wissenschaftlichen Integrität schaffen. Ein revidierter Verfahrensablauf zur Beurteilung von Verdachtsfällen auf Verstösse gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität ist zu implementieren.

In Anlehnung an den Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz soll eine revidierte Ordnung auf den folgenden vier Säulen aufgebaut werden: (i) Beratung, Schlichtung und Plausibilitätsprüfung (ii) Untersuchung (iii) Entscheidungsfindung (iv) Beschwerden. Diese vier Verfahrensabschnitte sind strukturell und personell voneinander unabhängig.

(1) Beratung, Schlichtung und Plausibilitätsprüfung

Dieser erste Schritt stellt noch keinen formalen Teil des Verfahrens dar. Eine Beratungs- und Schlichtungsstelle sollte besetzt werden durch mindestens zwei Mitglieder der einzelnen Fakultäten; bei der Besetzung ist unbedingt das Geschlechtergleichgewicht zu beachten. Die Mitglieder werden auf eine fixe Amtsdauer, mit der Option der Verlängerung, gewählt. Das Fachwissen und die Nähe zur Fakultät sollen in diesem Verfahrensstadium einen niederschweligen Zugang zu diesen sogenannten fakultären Ansprechpersonen ermöglichen. Schon hier sind die zu erlassenden Vorschriften betreffend Befangenheit und Interessenkonflikte zu beachten; auch Regelungen zur Vertretung sind aufzunehmen. Die Personen sind verbindlich in Hinblick auf ihre Aufgaben zu schulen. Ebenso ist diese Instanz zu Vertraulichkeit verpflichtet. Meldungen betreffend Drittpersonen dürfen nur in Absprache mit der den Hinweis gebenden Person weitergeleitet werden. In diesem Stadium soll in erster Linie Beratung angeboten und falls nötig und möglich, Konflikte bei wissenschaftlichem Fehlverhalten geschlichtet werden. Sodann muss diese Beratungsinstanz bei Vorlage einer Anzeige wegen möglichem wissenschaftlichem Fehlverhalten eine Plausibilitätsprüfung vornehmen, sofern keine Schlichtung möglich ist bzw. sich ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhärtet. Diese Plausibilitätsprüfung darf nicht in eine eigentliche Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens münden. Diese Aufgabe ist einzig der Untersuchungsinstanz vorbehalten. Es soll nur festgestellt werden, ob der Hinweis auf ein Problem aus dem Bereich der wissenschaftlichen Integrität abzielt, und nicht z. B. eine Frage aus dem HR-Bereich (Mobbing, sexuelle Belästigung o.ä.) tangiert. Es geht einzig um die Frage, ob der Hinweisgeber plausibel eine Verletzung von Integritätsbestimmungen geltend machen und eventuell Beweisunterlagen liefern kann. Ist dies nicht der Fall, so muss die Beratungs- und Schlichtungsstelle den Fall nicht weiterleiten. Ergibt allerdings die Plausibilitätsprüfung, dass Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht von der Hand zu weisen sind, so muss der Fall unverzüglich an die Untersuchungsinstanz weitergeleitet werden. Die Schlichtungsinstanz nimmt sodann keine weiteren untersuchenden und aufklärenden Handlungen vor.

Diese Empfehlung ist als Antwort auf die Problematik, welche sich aus der unklaren Bestimmung von Art. 4 RSETHZ 415 ergeben hat, zu verstehen. Wie oben mehrfach erwähnt und belegt, haben die VP ihre Untersuchungskompetenz überschritten, da sie auf der Suche nach begründeten Verdachtsmomenten waren und dabei eigentliche Untersuchungshandlungen vorgenommen haben. Eine neu zu schaffende Beratungs- und Schlichtungsstelle hat tunlichst von investigativen Handlungen Abstand zu nehmen. Auch bei unklaren Ausgangslagen sowie der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch den Anzeigenden oder Betroffenen soll diese Instanz eine Anzeige an die Untersuchungsinstanz weiterleiten.

(2) Untersuchung

Die ETH Zürich sollte eine ständige Untersuchungsinstanz einrichten. Diese Instanz wäre zu besetzen mit Fachleuten aus verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen sowie aus Juristen und Juristinnen mit prozessualer Erfahrung. Es ist dabei auf ein Geschlechtergleichgewicht zu achten. Die Mitglieder der Untersuchungsinstanz sind auf eine feste Amtsdauer zu wählen und sind wiederwählbar. Die finanzielle Abgeltung ist in einem Reglement festzuhalten. Bei dieser Untersuchungsinstanz sind die Regeln der Befangenheit und der Interessenkonflikte tunlichst einzuhalten; Regelungen zur Vertretung sind aufzunehmen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Zahl der Mitglieder nicht zu klein zu halten. Die Mitglieder dieser Instanz sind auf ihre Aufgaben zu schulen.

Dieses über der Beratungs- und Schlichtungsstelle stehende Gremium hat die eigentliche Untersuchung des Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzunehmen. Sie hat untersuchungsrichterliche Funktion. Sie kann in den Streit involvierte Personen protokollarisch einvernehmen, Dokumente einverlangen, Fachpersonen beiziehen oder Gutachten in Auftrag

geben. Zu diesem Zweck hat die ETH Zürich Prozessregeln zu erlassen. Dabei sind die wichtigsten Verfahrensgrundsätze nachvollziehbar festzuschreiben. Dazu gehören Fragen des Schutzes von Hinweisgebenden und Betroffenen, Schriftlichkeit des Verfahrens, Akteneinsicht für die Involvierten, Anhörungen des Anzeigenden und Betroffenen, Vertraulichkeit, Transparenz des Verfahrens, Einbezug von Rechtsvertretern, Dauer des Verfahrens, Beschwerdemöglichkeiten.

Die Untersuchungsinstanz kann beim Fehlen konkreter Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens das Verfahren einstellen. Diese Einstellung wird in einem Schlussbericht begründet. Der Schlussbericht geht an die beanzeigten Personen, die Schulleitung und in der Regel an die hinweisgebende Person (wenn sie persönlich betroffen ist).

Kommt die Untersuchungsinstanz zum Schluss, dass der Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegeben ist, verfasst sie einen Bericht an die Schulleitung, in welchem die wesentlichen Beweismittel aufgelistet sind, die eigentliche Verfehlung beschrieben wird und eine Empfehlung zum Entscheid abgegeben wird.

(3) Entscheidungsinstanz

Die Entscheidungsinstanz sollte auf der höchsten Ebene der ETH Zürich angesiedelt werden. Entscheidungen sollten nicht an einzelne Mitglieder der Schulleitung delegiert werden (z. B. Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen). Die Entscheidungsinstanz legt allfällige Sanktionen fest. Dabei richtet sie ihren Entscheid nach den im neu zu schaffenden Verfahrensreglement aufzunehmenden Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens, nach den Verschuldensmassstäben und den Sanktionsmöglichkeiten. Eine Kommunikationsstrategie ist festzulegen.

(4) Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheidungen der Entscheidungsinstanz soll Beschwerde geführt werden können. Die Beschwerdeinstanz soll personell und institutionell von der ETH Zürich unabhängig sein. Sie konstituiert sich selber.

(5) Allgemeine Bemerkungen

Jeder Schritt des Verfahrens sollte unter Beachtung der Daten- und Personenschutzbestimmungen vollständig dokumentiert werden.

Die ETH Zürich sollte für alle Mitarbeitenden und alle internen Gremien, insbesondere für diejenigen, die an Berufungen, Evaluationen und Untersuchungen von wissenschaftlichem Fehlverhalten beteiligt sind, klare Richtlinien bezüglich Interessens- und Verpflichtungskonflikten (Conflicts of Interest and Conflicts of Commitment) aufstellen und umsetzen.

Teil 3: Stellungnahme der ETH Zürich

Stellungnahme der ETH Zürich zum Auszug aus dem Gesamtgutachten des ETH-Rats vom September 2021

Die ETH Zürich dankt dem ETH-Rat, dass er dem Antrag des ETH-Präsidenten Joel Mesot nachgekommen ist, ein externes Gutachten über die Frage einzuholen, ob sich die ETH Zürich in den letzten Jahren bezüglich ihrer Vorprüfungsverfahren an ihre Verfahrensordnung gehalten habe. Die ETH Zürich bedankt sich auch beim Expertenteam für die Analyse und die wertvollen Hinweise und Anregungen zur Revision des Verfahrens zum Umgang mit Meldungen bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung.

Die ETH Zürich ist bestrebt, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern. So wurden die Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (RSETHZ 414) revidiert. Diese sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Schulleitung der ETH Zürich hat gleichzeitig Massnahmen ergriffen, um die entsprechenden Prinzipien noch breiter in der Hochschule zu verankern (siehe z.B. [Eine neue Grundlage für wissenschaftlich integriertes Handeln – Staffnet | ETH Zürich](#)). Zudem wird derzeit auch die Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich (RSETHZ 415) revidiert.

Die im Gutachten aufgeführten Verbesserungsvorschläge wird die ETH Zürich in den Entwurf der neuen Verfahrensordnung einfliessen lassen. Ziel ist es, die revidierte Verfahrensordnung mit den entsprechenden Anpassungen 2023 in Kraft zu setzen.

Zu den konkreten Ergebnissen des Gutachtens nimmt die Schulleitung der ETH Zürich wie folgt Stellung:

1. Die Schulleitung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Expertenteam bei den untersuchten Fällen **weder Willkür noch gravierende Pflichtverletzungen** und auch **keine Geschlechterdiskriminierung** festgestellt hat.
2. Die Schulleitung teilt die Feststellung des Expertenteams, dass die Vertrauenspersonen ihre Aufgaben **nach bestem Wissen und Gewissen** erfüllt haben. Von über 150 bearbeiteten Meldungen in den Jahren 2016 bis 2020 konnten nur wenige Fälle nicht reibungslos geklärt werden. Für diese herausragende Arbeit möchte sich die Schulleitung der ETH Zürich bei den Vertrauenspersonen ausdrücklich bedanken. Es spricht für das grosse Engagement der Vertrauenspersonen, dass sie die Situation, wenn immer möglich im persönlichen Austausch mit den Involvierten niederschwellig und fair zu lösen versuchten.
3. Das Gutachten kritisiert, dass durch dieses Bestreben in Einzelfällen einige Abklärungshandlungen während der Vorprüfung bereits Untersuchungscharakter aufwiesen und über eine reine Plausibilitätsprüfung hinausgingen. Die Schulleitung der ETH Zürich kann diese Kritik nachvollziehen. Sie wird deshalb die **Aufgaben der Vertrauenspersonen künftig klarer eingrenzen und die Vertrauenspersonen besser bei ihrer Arbeit unterstützen**.
4. Der Bericht kommt zum Schluss, dass es eine **klare personelle Trennung zwischen niederschwelliger Beratung und Plausibilitätsprüfung durch die Vertrauenspersonen, der eigentlichen Untersuchung mit einer ständigen Untersuchungsinstanz und einer Entscheidungsinstanz auf Schulleitungsebene** brauche. Die Schulleitung begrüsst diesen Ansatz und wird die Verbesserungsvorschläge des Expertenteams in die neue Verfahrensordnung einfliessen lassen.
5. Neben vielen aus Sicht der ETH Zürich wertvollen Erkenntnissen des Gutachtens, enthält dieses jedoch auch Aussagen, denen die ETH Zürich **nicht zustimmen** kann. Für die Schulleitung der ETH Zürich ist nicht nachvollziehbar, warum das Expertenteam drei im Prüfungszeitraum (2016 bis 2020) amtierende Schulleitungsmitglieder nicht befragt hat. Irritierend ist dabei insbesondere, dass der **für den Schulleitungsbereich Forschung und damit für die Forschungsethik und die gute wissenschaftliche Praxis zuständige**

Vizepräsident weder mündlich noch schriftlich befragt worden ist. Das Gutachten wurde zudem **ausschliesslich auf Basis schriftlicher Befragungen und Unterlagen** erstellt, weshalb dem Expertenteam einige bedeutende Fakten nicht bekannt gewesen sein dürften. Diese Umstände mögen zu folgenden missverständlichen Schlussfolgerungen geführt haben, die die Schulleitung der ETH Zürich zurückweist:

- a) Das Expertenteam hinterfragt in Antwort Nr. 8 das Rollenverständnis des Vizepräsidenten für Forschung und erwähnt nicht, dass sich diese Kritik lediglich auf einen einzigen Fall bezieht. Die Schulleitung schätzt die hervorragende Arbeit des Vizepräsidenten für Forschung ausserordentlich und erachtet diese pauschale und plakative Kritik an seinem Rollenverständnis als ungerechtfertigt.
- b) In Antwort Nr. 9 wirft das Gutachten die Frage auf, ob der Vizepräsident für Forschung die Schulleitung über die ihm zur Kenntnis gebrachten Vorprüfungen nicht ausreichend informiert habe. Diese Mutmassung ist falsch. In allen vom Expertenteam näher untersuchten Vorprüfungen wurde die Schulleitung vom Vizepräsidenten für Forschung rechtzeitig und vollständig informiert.
- c) In Antwort Nr. 10 zu den Fragen des Mandats wird erwähnt, *«die Schulleitung scheint Anzeichen für eine Eskalation von Konflikten innerhalb einzelner Departemente nicht beachtet zu haben oder sie wurde nicht darauf aufmerksam gemacht»*. Diese Aussage ist nicht korrekt. Im Prüfungszeitraum (2016–2020) wurden im Zusammenhang mit den untersuchten Fällen neben Vorprüfungen auf mögliches Fehlverhalten in der Forschung von der Schulleitung frühzeitig weitere, generelle Massnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet. Bei diesen ging es jedoch nicht um mutmassliches Fehlverhalten in der Forschung. Sie waren deshalb nicht Gegenstand dieses Gutachtens und entsprechend dem Expertenteam nicht bekannt.

Teil 4: Feststellungen des ETH-Rats und Auftrag an die ETH Zürich

Der ETH-Rat stellt fest, dass sich der Präsident der ETH Zürich zusammen mit der gesamten Schulleitung in den letzten Jahren bereits sehr für eine Verbesserung der verschiedenen Verfahren eingesetzt hat und in kurzer Zeit grosse Fortschritte erzielt werden konnten, die es kontinuierlich weiterzuverfolgen gilt.

Der ETH-Rat dankt dem Expertenteam für das sorgfältig und fundiert erarbeitete Gutachten, insbesondere das Aufzeigen konkreter Verbesserungsmöglichkeiten für die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Der ETH-Rat ist nach ausführlicher Beratung des Gutachtens überzeugt, dass gestützt auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter die ETH Zürich ihre Verfahrensordnung weiter verbessern und insbesondere die mit der Durchführung solcher Verfahren betrauten Personen unterstützen kann. Speziell hervorzuheben sind dabei die im Auszug aus dem Gutachten (S. 11–13) aufgeführten Verbesserungsvorschläge wie insbesondere die personelle Trennung für niederschwellige Beratung, Schlichtung und Plausibilitätsprüfung von der eigentlichen Untersuchung mit einer ständigen Untersuchungsinstanz, jeweils unter Beachtung des Geschlechtergleichgewichts, sowie einer Entscheidungsinstanz auf Schulleitungsebene.

Gestützt auf die internen Beratungen und Feststellungen hat der ETH-Rat die ETH Zürich beauftragt, die Empfehlungen aus dem Gutachten zeitnah und sachgerecht durch konkrete Verbesserungsmassnahmen in den heute geltenden Regeln umzusetzen. Dabei ist der ETH-Rat vom Präsidenten der ETH Zürich regelmässig schriftlich über die getroffenen Verbesserungsmassnahmen zu informieren. Die ETH Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2022 den Auftrag des ETH-Rats entgegengenommen und bestätigt, dass sie die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter in die Revision ihrer Verfahrensordnung einfließen lassen wird.

Auskünfte

Gian-Andri Casutt, Leiter Kommunikation
T +41 58 856 86 06
gian.casutt@ethrat.ch

ETH-Rat, Hirschengraben 3, 3011 Bern, www.ethrat.ch

Der ETH-Rat ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan des ETH-Bereichs. Den ETH-Bereich bilden die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH Zürich und EPFL sowie die vier Eidgenössischen Forschungsanstalten PSI, WSL, Empa und Eawag. Die Mitglieder des ETH-Rats werden vom schweizerischen Bundesrat gewählt. Der ETH-Rat überwacht die Entwicklungspläne der Institutionen, gestaltet das strategische Controlling und stellt die Koordination sicher. Er erstellt für den Haushalt des ETH-Bereichs den Voranschlag und die Rechnung und koordiniert die Bewirtschaftung sowie die Wert- und Funktionserhaltung der Grundstücke. Er ist Ernennungsbehörde und vertritt den ETH-Bereich gegenüber den Behörden des Bundes. Ein Stab unterstützt den ETH-Rat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Geschäfte.